

Ergänzende Hinweise

(für das Praktikum nach Erwerb des schulischen Teils der Fachhochschulreife am allgemein bildenden Gymnasium, Technischen Gymnasium, Wirtschaftsgymnasium, Gesamtschule und Höheren Handelsschule)

1. Ziel des Praktikums

Im Praktikum sind den Praktikantinnen und Praktikanten Grundeinsichten in das Geschehen im Betrieb oder in der öffentlichen Verwaltung und Grunderfahrungen in Arbeitsmethoden zu vermitteln. Ihnen ist ferner ein Überblick über den Aufbau und die Organisation sowie über Personal- und Sozialfragen der Praxisstelle zu geben.

2. Art, Inhalt und Dauer des Praktikums

- 2.1 Das Praktikumsverhältnis ist ein Ausbildungsverhältnis eigener Art und wird durch den Praktikumsvertrag zwischen der Praxisstelle und der Praktikantin oder dem Praktikanten begründet.
- 2.2 Das Praktikum muss für die fachpraktische Ausbildung in dem gewählten Fachbereich und in der gewählten Fachrichtung geeignet sein. Das Praktikum kann in Betrieben der Wirtschaft und in Einrichtungen der öffentlichen Verwaltung absolviert werden sowie in sozialen Einrichtungen.
- 2.3 Das Praktikum dauert 12 Monate* und wird **zusammenhängend** in Vollzeitätigkeit ausgeführt.
- 2.4 Für die zeitliche und inhaltliche Ausgestaltung der Praktika gilt die Anlage zu diesen Richtlinien. Dabei sind die in der Anlage beschriebenen Anforderungen als Rahmenvorgaben zu verstehen, die den jeweiligen konkreten betrieblichen Gegebenheiten anzupassen sind.

3. Zeugnis

- 3.1 Das Praktikum muss nach dem Zeugnis des Betriebs oder der Verwaltung mit Erfolg abgeschlossen sein; das Zeugnis soll eine **Darstellung der Inhalte, der absolvierten Tätigkeiten** und den Ablauf des Praktikums, eine Bewertung der vom Praktikanten erbrachten Leistungen sowie Angaben über seine Versäumnisse enthalten.
- 3.2 Wird das Praktikum in zwei Praxisstellen durchgeführt, erstellt jede Praxisstelle ein umfassendes Zeugnis.

4. Praktikumsvertrag

- 4.1 Der Praktikumsvertrag sollte zumindest folgende Inhalte festlegen:
 - Die Verpflichtung der Praxisstelle, die Praktikantin oder den Praktikanten nach Maßgabe der Anlage auszubilden.
 - Die Verpflichtung der Praxisstelle, gemäß Nummer 3 ein Zeugnis zu erstellen.
 - Die Festlegung der Dauer des Praktikums gemäß Nummer 2.3.
- 4.2 In dem Praktikumsvertrag kann eine Vergütung vereinbart werden.

5. Hinweise zum Praktikumsverhältnis

- 5.1 Der Urlaubsanspruch der Praktikantin oder des Praktikanten richtet sich nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz, dem Bundesurlaubsgesetz sowie gegebenenfalls tariflichen Regelungen. Abweichende Vereinbarungen zugunsten der Praktikantin oder des Praktikanten können in dem Praktikumsvertrag getroffen werden.
- 5.2 Während des Praktikums besteht für die Praktikantin oder den Praktikanten keine Kranken- Renten- oder Arbeitslosenversicherungspflicht. Es liegt in der Verantwortung der Praktikantin oder des Praktikanten oder deren Sorgeberechtigten, sich um eine ausreichende Krankenversicherung zu bemühen. Der Abschluss einer Haftpflichtversicherung wird empfohlen.
- 5.3 Bei minderjährigen Praktikantinnen und Praktikanten sind die Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes zu beachten.

6. Entsprechende Anwendung der Richtlinien

- 6.1 Ist für den Erwerb einer der Fachhochschulreife gleichwertigen Bildung eine abgeschlossene fachpraktische Ausbildung erforderlich, sind die zeitlichen und inhaltlichen Anforderungen, wie sie in der Anlage beschrieben sind, entsprechend anzuwenden.
- 6.2 Ein Praktikum, das im Ausland absolviert wurde, wird anerkannt, wenn es mit den in der Anlage beschriebenen zeitlichen und inhaltlichen Anforderungen gleichwertig ist.

- **Achtung: Wer am 01.08.2001 oder danach die Ausbildung an der Höheren Handelsschule begonnen hat, benötigt nur noch ein halbjähriges Praktikum!**